

**++ Inhaltsverzeichnis ++**

Seite	Themen	Fach	Fach-Seite
97	BBK · Magazin	–	–
103	Kurznachrichten	1	4469 – 4472
107	IFRS-Rechnungslegung für kleine und mittelgroße Unternehmen (Kleinmanns)	2	1289 – 1292
111	„Grundlegende“ Bedeutung der IAS/IFRS für die Steuerbilanz nach der steuerlichen Rechtsprechung? (Werner)	13	4685 – 4690
117	Das Enforcement-Verfahren nach dem Bilanzkontrollgesetz (Graumann)	15	1373 – 1380
125	Steigerung des Unternehmenswerts durch strategierorientierte Investitionsplanung (Bahlinghorst/Sasse)	29	1135 – 1144
135	Rückstellungen für die Gewerbesteuer ab 2004 (Schoor)	30	1641 – 1648

**++ Wichtiges aus Politik und Wirtschaft ++**

**Neue Kooperationsmöglichkeit  
von Bilanzbuchhaltern  
und Steuerberatern**

Bisher war es Steuerberatern durch eine Regelung im § 7 der Berufssatzung verboten, für bestimmte Dienstleistungen selbständige Bilanzbuchhalter als freie Mitarbeiter zu beschäftigen und mit diesen zu kooperieren. In mehreren Urteilen hatte der BFH festgestellt, dass dieses Verbot unzulässig ist. Die strittige Regelung der Berufssatzung war jedoch noch in Kraft (vgl. hierzu ausführlich den Beitrag von von Schubert im BBK-Magazin 19/2004 S. 866).

Die Bundessteuerberaterkammer hatte auf ihrer 16. Sitzung am 21. 12. 2004

beschlossen, den bisherigen § 7 der Berufsordnung zu streichen. Somit ist es den selbständigen Bilanzbuchhaltern zwar gegenüber ihren Mandanten immer noch verwehrt, Jahresabschlüsse zu erstellen oder Steuererklärungen anzufertigen. Aber die Buchhalter können jetzt als freie Mitarbeiter von Steuerberatern tätig werden.

Nach Einschätzung des Bundesverbands der Bilanzbuchhalter und Controller e. V. (BVBC) können davon nicht nur die Buchhalter, sondern auch kleinere Steuerberatungsbüros profitieren, denen es ermöglicht werde, das Angebotsspektrum zu erweitern. Nicht zuletzt profitiere davon auch der gesamte Mittelstand. Der BVBC beabsichtigt aber weiterhin,

die Befugnis zur Einrichtung von Buchführungen und zur Abgabe von USt-Voranmeldungen zu erhalten – Tätigkeiten, die ihnen bisher noch nicht möglich sind und die aus dem Entwurf des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes wieder gestrichen worden sind (vgl. BBK-Magazin 22/2004 S. 1012).

### Neue KMU-Definition der EU-Kommission

Die Gewährung bestimmter EU-Fördermittel für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ist von bestimmten Größenkriterien abhängig. Die EU-Kommission erhöht diese Größenkriterien mit Wirkung zum 1. 1. 2005 (ABl. der EU L 124/36 vom 20. 5. 2003). Erstmals wird die Kategorie der „Kleinstunternehmen“ eingeführt. Im Einzelnen gilt künftig die folgende Einteilung:

Größenklasse	Beschäftigte	Bilanzsumme	Jahresumsatz
Kleinstunternehmen:	< 10	max. 2 Mio €	max. 2 Mio €
Kleinunternehmen:	< 50	max. 10 Mio €	max. 10 Mio €
Mittlere Unternehmen:	< 250	43 Mio €	max. 50 Mio €

Weiterhin enthält die neue KMU-Definition detaillierte Regelungen zur Einbeziehung von Partnerunternehmen sowie verbundenen Unternehmen bei der Ermittlung des KMU-Status. Die neue

KMU-Definition der EU-Kommission kommt in allen ERP- und KfW-Kreditprogrammen zur Anwendung, die die KMU-Eigenschaft des Antragstellers voraussetzen. Dabei handelt es sich u. a. um:

- ERP-Regionalförderprogramm,
- ERP-Innovationsprogramm/Kreditvariante/Markteinführungsphase,
- ERP-Unternehmerkapital,
- ERP-Unternehmerkapital bzw. Kapital für Wachstum,

Ein aktualisiertes Merkblatt zur neuen KMU-Definition ist bei der KfW-Mittelstandsbank im Internet erhältlich (Pressemitteilung der KfW vom 12. 1. 2005).

### Unternehmen in Schwierigkeiten

In der Mehrzahl der gewerblichen ERP- und KfW-Kreditprogramme ist eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition ausgeschlossen. Diese bereits in den jeweiligen Merkblättern enthaltene Regelung wird durch die neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244/2 vom 1. 10. 2004) aktualisiert und konkretisiert. Das neue Merkblatt zur Identifizierung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der EU-Definition ist bei der KfW verfügbar (vgl. die Pressemitteilung der KfW vom 12. 1. 2005).

## ++ Produktinformationen ++

### Dokumentation internationaler Verrechnungspreise mit Catenic Anafee

Internationale Unternehmen brauchen nicht länger die verschärften Dokumentationspflichten zu fürchten, die zur internen Verrechnung von IT-Leistungen und

anderen Querschnittsfunktionen (Shared Services) gelten. Mit Catenic Anafee steht eine Softwarelösung zur Verfügung, die die Stückkosten der zu verrechnenden Leistungen verursachergerecht ermittelt. Damit lassen sich Steuerzuschläge von bis zu 1 Mio € vermeiden, die bei einer Nichteinhaltung der

Dokumentationspflicht und der daraus folgenden Schätzung der Einkünfte durch die Finanzverwaltung entstehen könnten.

Nach der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung müssen multinationale Unternehmen die Verrechnungspreise im Verkehr mit ihren ausländischen Gesellschaften nach dem Grundsatz des Fremdvergleichs gestalten (vgl. hierzu im Einzelnen den Beitrag von Happe in BBK 6/2004 F. 5 S. 695). Die Verrechnungspreise sind auf der Basis von Stückkosten verursachergerecht zu ermitteln und so zu kalkulieren, dass sie mit am freien Markt erhältlichen Leistungen verglichen werden können. In der Unternehmenspraxis jedoch werden gerade die IT-Leistungen und Querschnittsfunktionen oft nur pauschal und ohne Bezug zum Kostenverursacher abgerechnet. Da die Verrechnungspreise weder dokumentiert noch schlüssig hergeleitet werden, halten diese einer Betriebsprüfung u. U. nicht stand. Hohe Steuerzuschläge drohen.

Beim Einsatz von Catenic Anafee wird eine nachvollziehbare Marge festgelegt, die zum maßgeblichen Verrechnungspreis führt. Die Abrechnung erfolgt, indem die tatsächlichen Verbrauchsmengen mit dem Verrechnungspreis multipliziert werden. Dabei hält die Reporting-Funktion von Catenic Anafee alle relevanten Informationen zeitnah, periodengerecht und dauerhaft vor, von der Kalkulation bis hin zur Abrechnung. Catenic bietet die Controllinglösung Catenic Anafee für die Abrechnung von IT-Dienstleistungen und Querschnittsfunktionen in Unternehmen an. Das kombinierte Angebot aus Produkt und Beratung (Business- und IT-Consulting) unterstützt Unternehmen, die Kostentreiber in der Informationstechnologie zu identifizieren und Einsparpotenziale zu nutzen. Catenic ist zertifizierter Integrationspartner der SAP für SAP NetWeaver und SAP R/3 („SAP Certified Integration“). Nähere Informationen sind erhältlich

im Internet unter [www.catenic.com](http://www.catenic.com) und telefonisch unter 0 80 41/7 94 35-12 (Pressemitteilung vom 24. 1. 2005).

### **Schleppen mit neuen Funktionen zur laufenden Berichterstattung**

Die stetig steigenden Anforderungen an die Berichtspflicht durch den Gesetzgeber und die Kreditwirtschaft verlangen von den Beratern und deren Mandanten ein zeitnahes und aussagekräftiges Berichtswesen.

- Mit der neuen Bilanz-BWA (betriebswirtschaftliche Analyse) einschließlich grafischem Indikator stellt Schleppen einen Bericht bereit, der es erlaubt, unterjährige und auch monatliche Entwicklungen von Umlaufvermögen, Eigenkapital, Anlagevermögen und Bilanzsumme zu analysieren und grafisch darzustellen. Darüber hinaus werden künftig auch Statusauswertungen zu den Themen Working Capital, Cashflow-Analyse oder Liquiditätsrechnungen im Schleppen-System integriert angeboten.
- Mit „Unternehmensplanung.CS“ erhalten StB und WP ein komfortables Werkzeug für die umfassende Finanz- und Liquiditätsplanung ihrer Mandanten. Integriert in die Fachapplikationen von Schleppen greift das Programm direkt auf die vorhandenen Daten der FiBu und der Bilanz zu. Während des Planungsprozesses helfen vielseitige Assistenten bei der Ausführung.
- Mit rund 950 vorgefertigten Berichts- und Rechenbausteinen, Arbeitshilfen und Checklisten steht eine breite Palette an Möglichkeiten zur Verfügung, die Erstellung von Jahresabschluss und Bericht stark zu beschleunigen.

Weitere Informationen sind erhältlich im Internet unter [www.schleppen.de](http://www.schleppen.de).